

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

der

CARGOE GmbH & Co KG
St. Leonharder Strasse 52, 5081 Anif bei Salzburg
FN 413636p LG Salzburg

Stand 03/2019

1. Allgemein Grundlagen

1.1. Wir, die CARGOE GmbH & Co KG, St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif (in der Folge: wir), arbeiten ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen (in der Folge: AGB) in jeweils geltender Fassung, diese haben auch dann Gültigkeit, wenn wir uns auf diese bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich berufen sollten.

1.2. Diese AGB liegen bei uns in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme auf und können auch auf unserer Internetseite <http://www.cargoe.at> eingesehen werden.

1.3. Ein Ausschluss oder eine Abbedingung unserer AGB, auch teilweise, ist nicht möglich. Von diesen AGB abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt und können mit uns nicht rechtswirksam vereinbart werden. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn wir Bedingungen des Auftraggebers bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Wer uns beauftragen oder mit uns in Rechtsbeziehungen treten will, nimmt zur Kenntnis, dass dies nur zu unseren Bedingungen unter Ausschluss allfälliger anderer Bedingungen möglich ist.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB ganz oder teilweise ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit deren sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und unseren Interessen am ehesten entspricht.

1.5. Soweit in unserem schriftlichen Offert / unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie unseren Geschäfts- und Beförderungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für den Auftrag zur Beförderung und für alle unsere Leistungen sowie unsere Haftung für Schäden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gemäß § 439 a UGB für den Beförderungsvertrag zwingend anzuwendenden CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr). Für unternehmerische Aufträge gelten zudem die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in jeweils geltender Fassung.

1.6. Auf unsere Rechtsbeziehungen und Verträge sind, sofern kein unabdingbarer gesetzlicher Geltungsvorrang besteht, nachstehende Regelwerke in absteigender Rangfolge anzuwenden:

1.6.1. unser schriftliches Offert / unsere schriftliche Auftragsbestätigung

1.6.2. unsere AGB

1.6.3. die AÖSp

1.6.4. die allgemeingesetzlichen Bestimmungen in deren Rangfolge.

Im Falle von Widersprüchen der Regelwerke ist die vorstehende Rangfolge maßgeblich.

2. Auftragsgrundlagen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Für die Vertragsbeziehung zu uns ist lediglich unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Abänderungen oder Ergänzungen von Angeboten / Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sofern wir einen Auftrag eines Auftraggebers ausführen, dessen Geschäftsbedingungen den unsrigen widersprechen, bedeutet dies keine stillschweigende Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers.

2.2. Für die Befolgung mündlicher, telefonischer, telegrafischer oder uns sonst wie zugangener Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal, übernehmen wir keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an unsere Arbeitnehmer oder Mitarbeiter Dritter, deren wir uns zur Ausführung der uns erteilten Aufträge bedienen, erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher mit uns oder einem unserer bevollmächtigten Angestellten ausdrücklich vereinbart war.

2.3. Fahrpersonal und unsere Lagerarbeiter sind nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen. Zu Erklärungen dieser Personen ist unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung einzuholen.

2.4. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, sowie, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

2.5. Grundsätzlich von der Annahme und Beförderung ausgeschlossene Güter:

2.5.1. Güter, die Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter, Beförderungsmittel oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten oder die schneller Verderben oder Fäulnis ausgesetzt sind.

2.5.2. Güter, deren Art, Inhalt, Beförderung oder Lagerung etc. gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen.

2.5.3. Güter, welche für ihre Beförderung, Behandlung, Verladung, Stauung, Entladung und Lagerung etc. besondere Ausführung, Handhabung und Eigenschaften, besondere Transport- oder Lademittel, besondere Verpackung, besondere Behandlung, besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturregeführtes Gut), besondere Be- und Entladevorrichtungen, besonderes Fachpersonal, besondere Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen etc. erfordern.

2.5.4. Güter, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen.

2.5.5. Güter, mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 10.000,- EURO brutto.

2.5.6. Sendungen, die Geld, Wertgegenstände wie Edelmetalle, Uhren, Schmuck, Edelsteine etc., Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Kostbarkeiten, oder andere Zahlungsmittel, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Briefmarken, Wertpapiere jeder Art enthalten.

2.6. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sendungen hinsichtlich allfälliger Beförderungsausschlüsse (siehe insbesondere 2.5.) zu überprüfen, und dazu auch zu öffnen.

2.7. Werden uns Sendungen mit derartigen, von der Annahme und Beförderung ausgeschlossenen, Gütern gem. Punkt 2.5. ohne besonderen Hinweis auf deren besondere Eigenschaften und ohne entsprechende Kennzeichnung übergeben, so sind wir berechtigt die Ausführung der Beförderung zu verweigern und das Gut sogleich zu entladen und auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

2.7.1. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig für jeden aus solcher Übergabe von Gütern gem. Punkt 2.5. entstehenden Schaden. Wir sind dem Auftraggeber diesfalls gegenüber von jeder Haftung und jedem Ersatz befreit.

2.7.2. Werden uns Sendungen mit Gütern, welche mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht oder nicht auf die bedungene Art oder nicht zu dem bedungenen Termin befördert, beladen, behandelt, entladen, eingelagert etc. werden können, übergeben, so sind wir berechtigt die Ausführung der Beförderung, Beladung, Behandlung, Entladung, Einlagerung etc. zu verweigern und das Gut sogleich zu entladen und auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Wir sind dem Auftraggeber diesfalls gegenüber von jeder Haftung und jedem Ersatz befreit.

2.7.3. Wir können, wenn die Sachlage es rechtfertigt, sowie aus wichtigen Gründen, etwa dann, wenn der Auftraggeber uns solcherart übergebene Güter nicht umgehend zurücknimmt, derartige Güter auch im Wege der Selbsthilfe öffentlich oder freihändig verkaufen. Der Auftraggeber ist vom beabsichtigten Verkauf nach Möglichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzuge können wir derartige Güter auch ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers verwerten. Der freihändige Verkauf und die Verwertung erfolgen auf Kosten des Absenders. Wir sind von jeder Haftung und jedem Ersatz aus einem solcherart durchgeführten Verkauf befreit.

2.8. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung, oder wenn eine Weisung nicht in angemessener Zeit eingeholt werden kann, dürfen wir unter Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers nach unserem freien Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählen.

2.9. Wir dürfen die Versendung des Gutes zusammen mit Gütern anderer Versender in Sammelladungen (oder auf Sammelkonossement) bewirken, falls uns nicht das Gegenteil ausdrücklich schriftlich vorgeschrieben ist. Die Übergabe eines Stückgutfrachtbriefes ist kein gegenteiliger Auftrag.

2.10. Verladefristen, Lieferfristen, Entladefristen, eine besondere Behandlung von Gütern, eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart werden nur gewährleistet, wenn dies mit uns schriftlich vereinbart wurde. Die Bezeichnung als Messe- oder Marktgut bedingt keine bevorzugte Abfertigung.

2.11. Besondere Kennzeichnungen des Gutes als zerbrechlich etc. oder allgemeine Warnhinweise, wie „nicht stürzen“, „nicht kippen“, etc. begründen keine besondere Behandlung des Gutes und keine weitergehende Haftung für diese besonderen Umstände, es sei denn, eine besondere Behandlung des Gutes oder eine weitergehende Haftung daraus wäre mit uns schriftlich vereinbart und im Frachtbrief eingetragen worden.

2.12. Ereignisse, die von uns nicht verschuldet sind, uns aber an der Erfüllung unserer Pflichten ganz oder teilweise behindern, ferner Streiks und Aussperrungen befreien uns für die Zeit ihrer Dauer von unseren Verpflichtungen und Haftungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. In solchen Fällen sind wir, selbst wenn eine feste Übernahme vereinbart ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen das gleiche Recht zu, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann. Treten wir oder der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen zurück, so behalten wir unseren Anspruch wahlweise auf die vereinbarte oder angemessene Fracht und sind uns darüber hinaus die entstandenen Kosten zu erstatten.

3. Auftragserteilung, Daten

3.1. Zusammen mit dem Auftrag sind uns sämtliche erforderlichen Daten für

- * die Überprüfung der Voraussetzungen der Übernahme des Auftrages zur Ausführung gemäß diesen Bedingungen,
- * die Ausführung der Beförderung (wie: Art, Wert, besondere Eigenschaften, besondere Anforderungen, Sperrigkeit, Verpackung, Größe, Gewicht, Kubatur der Güter, Begleitpapiere etc.), und
- * die Berechnung des Beförderungsentgeltes

richtig und vollständig bekannt zu geben und zu übermitteln.

3.2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig.

3.3. Der Auftraggeber hat uns alle durch unrichtige oder unvollständige Daten aufgelaufene Kosten zu ersetzen. Wir sind nicht verpflichtet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen. Datenübermittlungsfehler oder der Verlust von Auftragsdaten anlässlich der digitalen Kommunikation mit uns gehen zu alleinigen Lasten des Auftraggebers.

3.4. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, die er uns anlässlich der Beauftragung gemacht hat, vollständig und richtig sind, dass es sich bei seiner Sendung um kein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt, die Sendung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist und durch die Beförderung keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Für alle Schäden und Nachteile, die uns als Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verpackung entstehen, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten uns zu stellen.

3.5. Wir übernehmen keinen Beförderungsauftrag, bei welchem uns eine andere Person, als unser Auftraggeber, für das Beförderungsentgelt und das Entgelt unserer sonstigen Leistungen zahlungspflichtig sein soll. Wird ein solcher Auftrag dennoch von uns ausgeführt, so haftet uns dennoch der Auftraggeber daraus für sämtliche Entgelte.

4. Vertragsabschluss

4.1. Ein uns erteilter Auftrag gilt erst dann verbindlich angenommen, wenn dieser von uns ausdrücklich unter Angabe sämtlicher erforderlichen Daten bestätigt wurde. Alle zuvor von uns gemachten Angaben sind unverbindlich.

3.2. Änderungen und Ergänzungen jedes Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung und unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Haftung

5.1. Wir haften für Schäden aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen nur dann, wenn uns an diesen ein Verschulden trifft.

5.2. Wir haften ausschließlich nach AÖSp im Rahmen deren Haftungsregelungen, welche Haftungen beschränken oder ausschließen oder die Beweislast verteilen (umkehren). Soweit zulässig, liegt die Beweislast in allen Fällen bei dem Geschädigten / Anspruchsteller.

5.3. Eine Haftung für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens ist ausgeschlossen.

5.4. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann uns aus sonstigen Gründen die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass wir den Schaden verschuldet haben.

5.5. Dem Auftraggeber steht es - abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit (siehe §§ 35 ff., 39 ff. AÖSp) - frei, mit uns eine über die Höchsthaftung hinausgehende Haftung gegen besondere Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf zu deren Gültigkeit der Schriftform sowie des Eintrags im Frachtbrief.

5.6. Für unsere gesamten speditionellen, mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängenden, und auch für unsere gesamten nichtspeditionellen Geschäfte, Tätigkeiten und Einrichtungen, für unsere gesamten Lagertätigkeiten, auch Vor-, Zwischen und Nachlagerungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Beförderungen, haften wir ausschließlich auf Grundlage unserer AGB lediglich gemäß AÖSp und ist bei Eindeckung des SVS / RVS / LVS uns gegenüber jede Haftung ausgeschlossen.

6. Haftungsausschlüsse

6.1. Für unsere Haftung gelten die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß diesen AGB, den Gesetzen und den AÖSp.

6.2. Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht von uns oder unserem Beauftragten verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die wir oder unserer Beauftragter nicht vermeiden und deren Folgen wir oder unser Beauftragter nicht abwenden konnte.

6.3. Wir haften insbesondere nicht:

6.3.1. für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;

6.3.2. für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch uns gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;

6.3.3. für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese dürfen wir auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, wir müssen dies aber nicht tun, wir übernehmen dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;

6.3.4. für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen untunlich war;

6.3.5. für Schäden, die durch Diebstahl, Erpressung oder Raub oder eine andere strafbare Handlung entstehen;

6.3.6. für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das wir nicht verschuldet haben (wie etwa höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhafwerden irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes, Verzögerungen, Lade- Beförderungs- oder Entladehindernisse etc.).

6.4. Wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist, sind wir von jeder Haftung befreit:

6.4.1. Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen, wenn diese Verwendung ausdrücklich vereinbart worden ist;

6.4.2. Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;

6.4.3. Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln;

6.4.4. natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren, ausgesetzt sind;

6.4.5. ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;

6.4.6. Beförderung von lebenden Tieren.

6.5. Wenn ein Schaden den Umständen nach aus einer der in den Punkten 6.2. - 6.4. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Anspruchsteller vermutet, dass er aus diesen Gefahren entstanden ist.

6.6. Wenn wir darlegen, dass wir das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie wir es übernommen haben, abgeliefert haben, dann ist jede Haftung ausgeschlossen.

6.7. Alle Schäden, gleichgültig ob diese äußerlich erkennbar sind oder nicht, müssen uns gegenüber unverzüglich schriftlich gerügt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Rügeverpflichtung gelten die Schäden erst nach der Ablieferung entstanden.

Geht uns eine Schadensmitteilung in einem Zeitpunkt zu, zu dem uns die Wahrung der Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

6.8. Bei allen Gütern, deren Wert mehr als € 29,06 für das kg brutto beträgt, sowie bei Geld, Urkunden und Wertzeichen haften wir für jeden wie auch immer gearteten Schaden nur dann, wenn uns eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig zugegangen ist, dass wir unsererseits in der Lage waren, uns über Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen schlüssig zu werden.

Die Übergabe einer Wertangabe an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in unseren Besitz oder eines unserer zur Empfangnahme ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

6.9. Ist ein Schaden bei einem Dritten, etwa einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer, Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer, einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei Banken oder sonstigen an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmern entstanden, so haften wir dafür nicht.

6.10. Wir treten allerdings einen etwaigen Anspruch gegen den Dritten dem Auftraggeber auf dessen schriftliches Verlangen ab.

6.11. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche im Wege der Drittschadensliquidation geltend zu machen.

6.12. Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.

7. Kosten, Fracht etc.

7.1. Unser Kosten (Fracht etc.) verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich brutto (also einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) angeboten werden.

7.2. Unsere Angebote und Vereinbarungen mit uns über Kosten (Fracht etc.) und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich angeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter und, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen voraus. Übliche (Sonder-) Gebühren und (Sonder-) Auslagen können von uns jederzeit eingehoben werden, auch wenn wir den Auftraggeber nicht darauf aufmerksam gemacht haben.

8. Fälligkeit

8.1. Unsere Rechnungen sind, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart ist, sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Im Falle des Verzuges dürfen wir die ortsüblichen Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.2. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß dem Speditionstarif für Kaufmannsgüter in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verrechnen und hat uns der Schuldner unsere Kosten für unsere eigenen Mahnungen zu vergüten (zumindest mit einem pauschalen Auslagenersatz von € 60,00) und uns zudem sämtliche Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen.

9. Sicherheiten

Wir sind berechtigt vor oder auch nach Vertragsabschluss jederzeit die Beibringung einer ausreichenden Sicherheit durch den Auftraggeber zu verlangen und bis zur Stellung einer solchen unsere Leistungen abzulehnen / aufzuschieben. Durch ein solches Verlangen und die Ablehnung / Aufschiebung unsere Leistungen geraten wir nicht in Verzug, wir sind vielmehr berechtigt, falls der Auftraggeber die Erbringung unserer Leistungen durch die Verzögerung der Zahlung oder die Stellung der Sicherheit verzögert, diesen in Verzug zu setzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und aus diesem Grund auch vom Vertrag zurück zu treten.

10. Leistungsstörungen

10.1. Wird uns ein Auftrag wieder entzogen oder treten wir aus Gründen, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, oder aufgrund dessen Zahlungsverzug, oder wegen Gefährdung unserer Forderungen aufgrund der Vermögenslage des Auftraggebers oder des Zahlungspflichtigen vom Vertrag zurück, oder wird der Vertrag aus derartigen Gründen aufgelöst, oder stellen wir aus derartigen Gründen unsere Leistungen ein oder schieben sie auf, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Fracht und steht uns darüber hinaus Schadenersatz, Ersatz unserer sämtlichen Aufwendungen sowie der unserer Subunternehmer, und Ersatz unseres entgangenen Gewinnes zu, wahlweise können wir stattdessen auch eine angemessene Provision fordern.

10.2. Ersatz für Gewinnentgang gebührt uns ohne Nachweis des tatsächlichen Betrages zumindest in Höhe des Hälftebetrages der vereinbarten Bruttovertragssumme.

10.3. Eine Gefährdung unserer Forderungen aufgrund der Vermögenslage des Auftraggebers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber uns gegenüber in Zahlungsverzug, gleich welcher Höhe, ist, gegen den Auftraggeber Exekution geführt wird, gegen diesen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder sonstige begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

10.4. Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugestellten Sendung ab, so steht uns für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, zumindest in Höhe der Fracht für die Hinbeförderung, zu. Entstehen uns durch verzögerte Annahme Kosten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Im Fall der Annahmeverweigerung durch den Empfänger sind wir auch berechtigt, das Gut auszuladen und auf Kosten des Absenders einzulagern.

11. Verpackung des Gutes

11.1. Die beförderungssichere Verpackung des Gutes obliegt ausschließlich dem Absender. Insbesondere für die Beförderung in Sammelgut und bei mehrmaligem Umschlag des Gutes hat dessen Verpackung besonderen Anforderungen zu entsprechen.

11.2. Unter „Verpackung“ ist nicht nur die Tätigkeit der eigentlichen Verpackung des Gutes zu verstehen, sondern auch die Sicherung von Gütern in und auf Lademitteln.

11.3. Nachstehende Mindestanforderungen werden an eine beförderungssichere Verpackung gestellt: sie hat so zu erfolgen, dass das Gut gegen die normalen, bei einem ordnungsgemäßen Transport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen, geschützt ist. Hie zu gehören nicht nur plötzliche Bremsstöße, Auswirkungen der Fliehkraft beim Durchfahren von Kurven oder bei plötzlichen Ausweichmanövern, sondern auch Senkrechtschwingungen als Auswirkungen schlechter Straßenverhältnisse, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts.

Diesen Mindestanforderungen hat die Verpackung ausnahmslos zu entsprechen.

11.4. Bei Verpackung von Gütern auf Paletten oder sonstigen Lademitteln sind diese darauf so zu sichern, dass sie nicht verrutschen oder kippen können. Diese Verpackung und Sicherung hat auch die Mindestanforderungen gemäß 11.3. zu erfüllen.

11.5. Bei der Beförderung von verderblichen Waren und bei temperaturgeführtem Gut hat der Absender insbesondere bei Beförderung in nicht gekühlten Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass durch eine besondere Kühlung, Isolierung, Ausstattung etc. der Verpackung eine durchgehende, ununterbrochene und ausreichende Kühlung des Inhaltes der Verpackungseinheiten ab deren Übernahme durch uns bis zur Ablieferung an den Empfänger, und auch noch darüber hinaus, gewährleistet ist.

11.6. Wir sind zur Untersuchung, Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet.

11.7. Für Schäden aus Verpackungsmängeln sind wir von jeder Haftung befreit.

11.8. Der Absender haftet uns für sämtlichen Schaden und auch entgangenen Gewinn, welcher an unseren Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. durch Verpackungsmängel unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

12. Lade- bzw. Entladezeit

12.1. Wird für das Be- oder Entladen ein fixer Zeitpunkt vereinbart, ist dieser durch den Absender bzw. Empfänger verbindlich einzuhalten. Bei Vereinbarung eines Zeitfensters muss der Absender bzw. Empfänger zu Beginn des Zeitfensters be- bzw. entladebereit sein.

12.2. Die Lade- bzw. Entladezeit beginnt mit der Ankunft unseres Fahrzeuges an der Lade- bzw. Entladestelle und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

12.3. Bei Verzögerungen mit dem Beginn des Be- bzw. Entladens oder der angemessenen Zeit des Be- bzw. Entladens gebührt uns ein angemessenes Standgeld.

13. Verladung / Stauung / Sicherung des Gutes etc.

13.1. Die Verpflichtung zur beförderungs- und betriebssicheren Verladung des Gutes trifft den Absender, es sei denn, mit diesem wäre im Einzelfall schriftlich vereinbart, dass die Verladung durch uns zu erfolgen hat. Auch wenn wir verladen, handeln wir bei diesen Tätigkeiten und Verrichtungen ausnahmslos als Erfüllungsgehilfe des Absenders. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung.

13.2. Der Absender hat die für die Verladung erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorzuhalten und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13.3. Den Absender treffen zudem die Verpflichtungen des beförderungs- und betriebssicheren Stauens, der beförderungs- und betriebssicheren Sicherung des Gutes, sowie zu sämtlichen Tätigkeiten, welche für die beförderungs- und betriebssichere Beförderung des Gutes erforderlich sind. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Tätigkeiten und Verrichtungen durch den Absender augenscheinlich mangelhaft ausgeführt wurden.

13.4. Wir sind zur Überprüfung der beförderungs- und betriebssicheren Verladung, Stauung, Sicherung etc. nicht verpflichtet.

13.5. Der Beladevorgang ist erst dann abgeschlossen, wenn das Gut durch den Absender auf der Ladefläche beförderungs- und betriebssicher verladen, gestaut und gesichert ist.

13.6. Die Verladung ist beförderungssicher, wenn das Gut gegen die normalen, bei einem ordnungsgemäßen Transport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen geschützt ist. Dazu gehören nicht nur plötzliche Bremsstöße, Auswirkungen der Fliehkraft beim Durchfahren von Kurven oder bei plötzlichen Ausweichmanövern, sondern auch Senkrechtschwingungen als Auswirkungen schlechter Straßenverhältnisse, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts.

13.7. Ergeben sich aus den Tätigkeiten der Verladung, Stauung, Sicherung etc. des Gutes Verzögerungen, oder wird aus sonstigen Umständen, welche nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, der Antritt der Beförderung verzögert, geht dies zu alleinigen Lasten des Absenders, auch wenn er nicht verladen hat oder für diese Umstände nicht verantwortlich ist, und gebührt uns daraus entweder ein angemessenes Standgeld für die gesamte Dauer der Verzögerung oder der Ersatz des uns durch diese Verzögerungen entstandenen Schadens und auch des entgangenen Gewinnes. Für diese Tätigkeiten besteht ausnahmslos keine Standgeldfreiheit. Standgeld ist auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu leisten.

13.8. Bei Verzögerungen anlässlich der Beladung etc. oder wenn sich der Antritt der Beförderung aus sonstigen Umständen verzögert, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und ist uns zudem der uns daraus entstandene Schaden und allfällige entgangene Gewinn zu ersetzen.

13.9. Der Absender haftet uns für sämtlichen Schaden und auch entgangenen Gewinn, welcher an unseren Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. durch Verlade-, Stauungs-, Sicherungsmängel etc., oder durch Mängel des Gutes, dessen Verpackung, durch Verschmutzung etc. unmittelbar oder mittelbar verursacht wird.

13.10. Der Verlust oder die Beschädigung des Gutes ist auf das Verladen durch den Absender, für das wir nicht haften, auch dann zurückzuführen, wenn der Schaden nicht beim Verladen selbst, sondern nach Übernahme des Gutes als Folge mangelhafter Verladung oder Stauung während der Fahrt eintritt

14. Entladung des Gutes

14.1. Die Verpflichtung zur Entladung des Gutes trifft den Absender / Empfänger, es sei denn, mit dem Absender wäre im Einzelfall schriftlich vereinbart, dass die Entladung durch uns zu erfolgen hat. Auch wenn wir entladen handeln wir bei diesen Tätigkeiten und Verrichtungen ausnahmslos als Erfüllungsgehilfe des Absenders / Empfängers unter deren Oberaufsicht auf deren alleinige Gefahr. Herr des Verladevorganges ist unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen immer der Absender / Empfänger. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung und hat uns der Absender von allen gegen uns draus erhobenen Ansprüchen freizustellen.

14.2. Der Empfänger hat die für die Verladung erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorzuhalten und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haften uns gegenüber solidarisch der Absender und der Empfänger.

14.3. Verzögerungen anlässlich der Entladung des Gutes, oder aus sonstigen Umständen nach Ankunft des Gutes am Empfangsort gehen zu Lasten des Absenders / Empfängers und gebührt uns daraus nach unserer Wahl entweder ein angemessenes Standgeld für die gesamte Dauer der Verzögerung oder der Ersatz des uns durch diese Verzögerungen entstandenen Schadens und auch des entgangenen Gewinnes. Für diese Tätigkeiten besteht ausnahmslos keine Standgeldfreiheit. Standgeld ist auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu leisten.

14.4. Bei Verzögerungen aus der Entladung des Gutes sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Gut sofort zu entladen. Im Falle des Rücktrittes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und sind uns sämtliche Aufwendungen, der uns daraus entstandene Schaden und allfälliger entgangener Gewinn zu ersetzen.

15. Ablieferung

15.1. Die Ablieferung des Gutes darf mit schuld- und haftungsbefreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt des Empfängers gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen. Damit ist der Abliefervorgang und der Gefahrübergang auf den Empfänger vollzogen.

15.2. Das Gut kann dem Berechtigten mit dessen Einverständnis (welches auch im Vorhinein erklärt worden sein kann), oder wenn dessen Einverständnis auf Grund der Umstände angenommen werden kann, auch durch Abstellen auf einem bestimmten Platz in seinem Verfügungsbereich zugestellt werden, womit der Abliefervorgang und der Gefahrübergang auf den Empfänger vollzogen ist.

15.3. Mangels anderer Vereinbarung stellen wir das Gut dem Empfänger in oder auf dem Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Wechselbrücke u. dgl.) vor oder, falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereit.

15.4. Der Empfänger kann gegen Übernahme der Kosten und Gefahr verlangen, dass Güter in Höfe, auf Rampen, in Räume, Regale und dgl. abgetragen werden. Dies gilt nicht für Güter mit einem Gewicht ab 50 kg das Stück oder für solche, die wegen ihres Umfanges von einer Person nicht befördert werden können.

16. Verzögerungen während der Beförderung

Bei Verzögerungen während der Beförderung welcher Art auch immer und unabhängig von einem Verschulden des Absenders oder Empfängers, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Gut sofort zu entladen. Im Falle des Rücktrittes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und sind uns sämtliche Aufwendungen, der uns daraus entstandene Schaden und allfälliger entgangener Gewinn zu ersetzen.

17. Lagerung

17.1. Die Lagerung erfolgt nach unserer Wahl in unseren eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagern wir in einem fremden Lager ein, so haben wir den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Einlagerer schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um eine Lagerung im Ausland oder um eine mit dem Transport zusammenhängende Lagerung handelt.

17.2. Haben wir das Gut in einem fremden Lager eingelagert, so sind für das Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber die gleichen Bedingungen maßgebend, die im Verhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem fremden Lagerhalter gelten. Der Lagerhalter hat auf Wunsch diese Bedingungen dem Auftraggeber zu übersenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind insoweit für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns nicht maßgebend, als sie ein Pfandrecht enthalten, das über das im § 50 AÖSp festgelegte Pfandrecht hinausgeht.

17.3. Eine Verpflichtung zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als es sich um unsere eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Wir genügen unserer Bewachungspflicht, wenn wir bei der Anstellung oder Annahme von Bewachung die nötige Sorgfalt angewendet haben.

17.4. Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

17.5. Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung eines unserer beauftragten Angestellten erlaubt.

17.6. Das Betreten darf nur während der bei uns eingeführten Geschäftsstunden verlangt werden, und auch dann nur, wenn ein Arbeiten bei Tageslicht möglich ist.

17.7. Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor (z. B. Probeentnahmen), so hat er uns danach das Gut in dem selben Zustand, in welchem es sich vor diesen Handlungen befunden hat, zu übergeben und erforderlichenfalls Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit uns festzustellen. Andernfalls ist unsere Haftung des für später festgestellte Schäden und Fehlmengen ausgeschlossen.

17.8. Wir behalten uns das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch unsere Angestellten ausführen zu lassen.

17.9. Der Einlagerer haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten oder ihm zurechenbare Dritte beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes uns, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer zufügen. Als Beauftragter des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

17.10. Wir dürfen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte uns vom Einlagerer bekanntgegebene Adresse kündigen.

17.11. Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere Güter gefährdet.

17.12. Entstehen uns Zweifel, ob unsere Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so sind wir berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung unserer Ansprüche oder für anderweitige Unterbringung des Lagergutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

17.13. Sobald das Gut ordnungsgemäß eingelagert ist, wird auf Verlangen hierüber entweder ein Lagerempfangsschein oder ein Namenslagerschein ausgestellt. Im Zweifel gilt die von uns erteilte Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.

17.13.1. Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den Empfang des Gutes. Wir sind nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Scheines herauszugeben.

17.13.2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Empfangsscheines zu prüfen; wir sind ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.

17.13.3. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber erst wirksam, wenn sie uns schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist uns gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

17.13.4. Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so sind wir verpflichtet, das eingelagerte Gut nur gegen Aushändigung des Namenslagerscheines, insbesondere nicht lediglich gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. dgl., und im Falle der Abtretung nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herauszugeben, eine zusammenhängende Kette von auf dem Lagerschein stehenden Abtretungserklärungen legitimiert ist.

17.14. Wir sind zur Prüfung

a. der Echtheit der Unterschriften der Abtretungserklärungen,

b. der Echtheit der Unterschriften auf Lieferscheinen u. dgl.,

c. der Befugnis der Unterzeichner zu a. und b.

nicht verpflichtet, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart worden oder der Mangel der Echtheit oder Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

17.15. Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie auf dem Lagerschein schriftlich erklärt und im Falle der Verpfändung außerdem uns schriftlich mitgeteilt worden ist.

17.16. Wir können dem nach vorstehenden Bestimmungen legitimierten Rechtsnachfolger des Einlagerers nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung des Scheines betreffen oder sich aus dem Schein ergeben oder dem Lagerhalter unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger zustehen. Unser gesetzliches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

17.17. Die Bestimmungen dieses Punktes 17. gelten auch bei nur vorübergehender Aufbewahrung von Gütern, z.B. zwecks Versendung, oder anlässlich von Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen im Zusammenhang mit Beförderungen, soweit nicht unter diesem Punkt etwas anderes bestimmt ist.

18. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

18.1. Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen gegen den Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.

18.2. Von diesem Pfandrecht sind auch Güter oder sonstige Werte umfasst, welche nicht im Eigentum unseres Auftraggebers oder Zahlungspflichtigen stehen, wenn wir bei Begründung des Pfandrechtes auf Grund der Umstände bezüglich des Eigentums gutgläubig sind.

18.3. Wir dürfen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.

18.4. Wir dürfen bei einem Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten oder einem Dritten herauszugeben, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen gegen einen Dritten, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.

18.5. Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

18.6. Wird von uns der zwangsweise Verkauf des Gutes angedroht, werden wir dem Schuldner zur Ordnung der Angelegenheit eine Frist von einer Woche einräumen. Danach sind wir zum Verkauf berechtigt und nicht verpflichtet den Schuldner von dem Verkaufstermin zu verständigen. Der Verkauf darf freihändig durch uns erfolgen. Die Kosten des Verkaufes gehen zu Lasten des Schuldners.

18.7. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf können wir in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

19. Abtretungsverbot

19.1. Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns namens oder für Rechnung eines Dritten ist ausgeschlossen.

19.2. Dem Auftraggeber ist es zudem untersagt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Wurden Forderungen gegen uns trotz dieses generellen Abtretungsverbotes an Dritte abgetreten, dann hat uns der Auftraggeber von den Forderungen dessen, welcher diese gegen uns geltend macht, freizustellen und uns alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser unzulässigen Forderungsgeltendmachung zu ersetzen.

20. Aufrechnungsverbot

Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ausnahmslos unzulässig.

21. Versicherungen

21.1. Ohne ausdrücklichen Auftrag sind wir nicht verpflichtet, Versicherungen einzudecken.

21.2. Decken wir Versicherungen für einen Auftrag ein, hat uns der Auftraggeber die damit verbundenen Prämien und Kosten umgehend zu ersetzen.

21.3. Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.

21.4. Auch bei Nichteindeckung der Speditionsversicherung bei ausdrücklichem oder vermutetem Auftrag können wir uns voll inhaltlich auf die AÖSp berufen.

22. Erhöhung der Haftungshöchstbeträge

Eine über die Haftungshöchstbeträge hinaus gehende Vereinbarung eines höheren Wertes des Gutes mit uns oder ein besonderes Lieferungsinteresse bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung mit uns, der Eintragung im Frachtbrief, sowie der Vereinbarung und Leistung eines Zuschlages. Ohne diese Voraussetzungen haften wir weder für einen höheren Wert noch für ein besonderes Lieferungsinteresse.

23. Frachtüberweisung auf den Empfänger

Die Mitteilung unseres Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt die Verpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber nicht, dieser bleibt uns weiterhin zahlungspflichtig. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten, an welchen die Fracht überwiesen wurde, geltend zu machen.

24. Zahlungspflicht des Empfängers

24.1. Die Annahme des Gutes verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Zahlung der auf dem Gute ruhenden Kosten einschließlich von Nachnahmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist das Fahr- oder Begleitpersonal berechtigt, das Gut wieder an sich zu nehmen.

24.2. Unterbleibt bei der Ablieferung aus Versehen oder aus sonstigen Gründen die Bezahlung der Kosten einschließlich von Nachnahmen, so ist der Empfänger, wenn er trotz Aufforderung den Betrag nicht zahlt, zur sofortigen bedingungslosen Rückgabe des Gutes an uns oder im Unvermögensfalle zum Schadenersatz an uns verpflichtet. Die Geltendmachung eines Gegenanspruches oder eines Zurückbehaltungsrechtes sowie Verfügungen über das Gut sind unzulässig.

25. Überschreitung von Lieferfristen

25.1. Wir sind als sorgfältiger Spediteur / Frachtführer bemüht, die vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung zuzubilligenden angemessenen Fristen, einzuhalten.

25.2. Aus Überschreitungen von vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung, zuzubilligenden angemessenen Fristen, haften wir nur, wenn uns daran ein grobes Verschulden trifft.

25.3. Unsere Haftung ist mit der Höhe der Fracht begrenzt.

26. Adresse und Benachrichtigungen

26.1. Der Auftraggeber hat uns seine Adresse und etwaige Adressenänderung unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte uns bekanntgegebene Adresse maßgebend und können unter dieser Zustellungen an den Absender rechtswirksam erfolgen.

26.2. Wir brauchen ohne besonderen schriftlichen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden. Aus einem Verlust solcher Sendungen haften wir nicht.

26.3. Wir sind nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

26.4. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als hinreichenden Ausweis zu betrachten, wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zu prüfen.

27. Weisung über das Gut

27.1. Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für uns bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend. Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger übergeben ist oder dieser sein Recht gemäß Art. 13 CMR geltend macht.

27.2. Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist

28. Freistellung von Forderungen Dritter

28.1. Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder Beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an uns, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat uns der Auftraggeber über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls sind wir berechtigt, die zu unserer

Sicherung oder Befreiung geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

28.2. Der Auftraggeber hat uns in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet uns der Auftraggeber.

28.3. Unser Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter, für welche wir nicht haften, über jederzeitige Aufforderung umgehend freizustellen.

29. Verzollung etc.

29.1. Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

29.2. Für die Verzollung können wir neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Provision in Rechnung stellen.

29.3. Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzustellen oder frei Haus zu liefern, schließt unsere Ermächtigung ein, verpflichtet uns aber nicht, nach unserem Ermessen die erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erledigen und die zollamtlich festgesetzten Zollbeträge auszulegen.

29.4. Erteilt der Auftraggeber uns Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung, so sind diese genau zu beachten. Falls die zollamtliche Abfertigung nach den erteilten Weisungen nicht möglich ist, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

29.5. Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt uns, verpflichtet uns aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle und Spesen auszulegen.

29.6. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, für auszulegende Zölle, Steuern und sonstige Abgaben etc. von unserem Auftraggeber Vorkasse in bar oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und bis zu deren Leistung unsere Tätigkeiten und Verrichtungen zurückzustellen, sowie im Verzugsfall Verzugszinsen zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

30. Datenschutz

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit unserer Dienstleistung erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Verwendung und die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von uns erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen einverstanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die vom Auftraggeber angegebene Mobiltelefonnummer gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz zum Zweck der Werbung für eigene Leistungen von uns verwendet werden darf, solange der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

31. Fremdwährungen

Werden wir fremde Währung schuldig oder haben wir fremde Währung ausgelegt, so sind wir - soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen - berechtigt, nach unserer Wahl entweder Zahlung in der fremden oder in Euro zu verlangen. Verlangen wir Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zum Warenkurs des Tages der Auftragserteilung, es sei denn, dass wir nachweisbar einen höheren Kurs bezahlt haben.

32. Solidarische Haftung

Mehrere Auftraggeber haften uns für sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

33. Schriftformerfordernis

Abänderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen mit uns bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit welcher von diesem Formerfordernis abgegangen werden soll.

33. Gerichtsstand und Erfüllungsort, geltendes Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen.